

Arzneimittel, Reaktionen unbekannter Ursache. Zuerst tabellarisch dargestellt, werden die verschiedenen Unfälle nachher einzeln behandelt. Die Arbeit enthält keinen persönlichen Beitrag der Verff.

FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

**G. Rossi:** *Moventi psicologici della donazione del sangue. Nota introduttiva.* [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Catt. di Antropol. Crim., Univ., Pisa.] G. Med. leg. 10, 113 bis 120 (1964).

**G. Rossi:** *Considerazioni medico-sociali su un tipo di organizzazione trasfusionale provinciale. Rilievi sul sistema organizzativo nella provincia di Vicenza.* [Ist. di Med. Leg., Catt. di Antropol. Crim., Univ., Pisa.] G. Med. leg. 10, 121—131 (1964).

**Günther Schellong:** *Blutgruppenserologische Probleme im Zusammenhang mit der Bluttransfusion.* [Univ.-Kinderklin., Münster i. Westf.] Hippocrates (Stuttgart) 35, 865—871 (1964).

**Richtlinien der Bundesärztekammer für blutgruppenserologische Untersuchungen.** Ärztl. Lab. 10, St. 33—38 (1964).

**A. Rieger und W. Haferland:** *Anti-Ag-Präzipitin bei Schwangeren.* [Frauenklin. u. Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Berlin.] Zbl. Gynäk. 86, 569—572 (1964).

Bisher sind Anti-Ag-Präcipitine nur nach häufigen Transfusionen gesehen worden. Die Schwangerschaft bietet für den Fall des Vorliegens von zwar artgleichen, aber „para-individuellen“ Proteinen bei den Eltern eine mögliche andere Entstehungsart. 503 Schwangerenseren (117 III-Gravidae, 386 Frauen mit mindestens 4. Schwangerschaft) wurden gegen 24 Normalseren im Agargel-Diffusionstest nach OUCHTERLONY untersucht. Präcipitinreaktionen wurden in keinem Fall gesehen. Von den möglichen Ursachen, 1. zu geringe Antigenhäufigkeit innerhalb der örtlichen Population, 2. bei Schwangeren prinzipiell ungenügende Antigenwirksamkeit, 3. ungenügend oft wiederholte Antigeneinwirkung und 4. ungenügende Untersuchungsmethode werden die 2. und 3. als wahrscheinlich angesehen.

SIEDENTOPF (Freiburg)<sup>oo</sup>

**H. Zöckler:** *Über die Zuverlässigkeit von Blutgruppenbefunden.* [Bluttransfus.-Dienst, Städt. Krankenanst., Bremen.] Ärztl. Lab. 10, 190—194 (1964).

Hinweise und Begründungen für die erforderliche Notwendigkeit, daß bei Blutgruppenuntersuchungen die Identität gesichert wird und die Untersuchung selber mit genauer Protokollierung unter Beachtung der bekannten Richtlinien erfolgen muß.

E. STICHNOH (Münster/Westf.)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet.** (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1964/1/2. 232 S.

Das vorliegende Heft gibt dem Kriminalbeamten eine allgemein gehaltene Darstellung seines Arbeitsgebietes mit Hinweisen auf richtiges Verhalten und geeignete Maßnahmen im Einzelfalle. Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern sind nicht berücksichtigt. Anregungen über Hinzuziehung gerichtsmedizinischer Sachverständiger bei der Tatortbesichtigung, bei der Spurensuche und Spurenicherung etc. werden vermißt. Der Inhalt ist für den Gerichtsmediziner ohne wesentliche Bedeutung.

H. SCHWEITZER (Düsseldorf)

● **Vorbeugende Verbrechensbekämpfung.** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20.—24. April 1964. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1964. 232 S. mit Abb.

Es war ein glücklicher Gedanke, daß der Präsident des Bundeskriminalamtes dieses Thema auf einer Arbeitstagung des Amtes in Wiesbaden abhandeln ließ. An Vorträgen und Diskussionen haben sich Vertreter aller in Betracht kommenden Fächer beteiligt. So sprach — um eine Anzahl von Vorträgen anzuführen — Regierungskriminaldirektor Dr. NIGGEMEYER über die Vorbeugung — das Stiefkind der Verbrechensbekämpfung —, der Freiburger Kriminologe WÜRTEMBERGER behandelte das Thema „Menschenbild unserer Zeit und die Kriminalität als sozial-kulturelles Phänomen“, die Kriminologie des Rückfalls behandelte der Wiener Kriminologe Prof. GRASSBERGER, die Stellung der Kriminalpolizei und der weiblichen Kriminalpolizei im

Rahmen der Prophylaxe wurden von Direktor WENZKY-Düsseldorf und Kriminalhauptkommissar STUMM-Stuttgart dargelegt, hingewiesen wurde auf die Wichtigkeit der Jugendsachbearbeiter bei der Kriminalpolizei, die sich insbesondere auch der Vorbeugung widmen sollten. Daß man in geeigneter Form die Öffentlichkeit bearbeiten muß, wenn man Verbrechensverhütung treiben will, legte der Münchner Polizeipräsident Dr. SCHREIBER dar. Als Psychologe kam Dr. OTTINGER-Ziegenhain zum Wort, der mit Kritik auf die Möglichkeiten einer psychotherapeutischen Einwirkung hinwies; er brachte Beispiele, in denen Debile, die sich früher dauernd strafbare Handlungen zuschulden kommen ließen, sich gut führten, wenn es gelang, ihnen eine zusagende Beschäftigung zu geben. Internationale Gesichtspunkte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und Verbrechensverhütung wurden zur Sprache gebracht von J. NÉPOTE (Interpol) und von Prof. PINATEL, Generalsekretär der internationalen Gesellschaft für Kriminologie. Landesmedizinaldirektor Dr. HERKERT warnte — wie schon früher — auch diesmal davor, allzu weitherzig Psychopathen für zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig zu erklären. Die psychiatrischen Landeskrankenhäuser seien nicht in der Lage, diese Menschen in ihren festen Häusern zu verwahren; Unzuträglichkeiten, auch tätliche Angriffe gegen Ärzte und Pflegepersonal kämen immer wieder vor. — Es handelt sich um gut lesbare interessante Ausführungen; leider muß festgestellt werden, daß Vieles, was notwendig wäre, erst erstrebt wird; man hat auch den Eindruck, daß die in Betracht kommenden Organisationen noch nicht genügend aufeinander abgestimmt sind. Ref.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Wolfgang Ullrich: **Die Kindesmißhandlung in strafrechtlicher, kriminologischer und gerichtsmedizinischer Sicht.** (Strafrecht. Strafverfahren. Kriminologie. Hrsg. von HEINITZ u. KIELWEIN. Red.: ULLRICH. Bd. 8.) Neuwied/Rh. u. Berlin: Hermann Luchterhand 1964. 139 S. DM 14.80.

Der Abhandlung liegen 77 Fälle der Kindesmißhandlung zu Grunde. Nach rechtlichen und rechtsvergleichenden Betrachtungen zum Straftatbestand der Kindesmißhandlung geht der Verf. auf das Strafmaß und vor allem auf die unterschiedlichen Begründungen der Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften ein. Danach behandelt er das Dunkelfeld, das Alter der Täter, die Tatausführung und den Täterkreis. Abschließend gibt er Hinweise für die Beurteilung des Delikts durch den Arzt.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

- S. Georgescu et L. Tamaş: **La criminalistique dans la République Populaire Roumaine et ses tâches actuelles.** Probl. Med. judic. crim. (Buc.) 1, 9—15 (1964). [Rumänisch.]

James W. Osterburg: **An inquiry into the nature of proof.** [Dept. of Police Administrat., Indiana Univ., Bloomington.] [16. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 27. II. 1964.] J. forens. Sci. 9, 413—427 (1964).

Ronald M. Dick: **Use of diapositives in document examination.** [16. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 29. II. 1964.] J. forens. Sci. 9, 520—527 (1964).

William Latey: **The future of divorce.** Med.-leg. J. (Camb.) 32, 108—116 (1964).

Heinrich Tegel: **Wie verwertet der Dieb seine Beute? Ein Beitrag zur Phänomenologie des Diebstahls und der Hehlerei.** Arch. Kriminol. 133, 85—88 (1964).

Gelegenheitsdiebe pflegen die gestohlenen Sachen selbst zu behalten oder verbrauchen. Zum Teil werden sie auch im Bekanntenkreis verschenkt, seltener an diesen verkauft. Aus diesem Grunde bleibt eine routinemäßige Fahndung meist ergebnislos. Die berufsmäßigen Diebe sind in der Regel an den Hehler gebunden, von denen der passive abwartet bis der Dieb neue Beute liefert, der aktive hingegen ihn zu neuem Diebstahl anspornt. Der berufsmäßige Dieb kann also am leichtesten ausgeschaltet werden, indem man seinen Hehler faßt. Berufsverbrecher internationalen Ausmaßes verfügen nicht nur über eine hervorragende Ausrüstung, sondern auch über eine sehr gute Organisation zum Absatz des Diebesgutes. Sie bevorzugen meist Einbrüche zur Erbeutung von Bargeld um sich damit den Hehler zu ersparen. PATSCHEIDER (Innsbruck)

Jackson Toby: **Is punishment necessary? (Ist Bestrafung notwendig?)** J. crim. Law Pol. Sci. 55, 332—337 (1964).

Nach einigen aufschlußreichen Überlegungen über die Psychologie der strafenden Gesellschaft wird die Titelfrage vom Verf. aus soziologischer Sicht in dem Sinne bejaht, daß durch die Strafe

dem antisozial eingestellten Gesetzesbrecher vor Augen geführt werden soll, daß er seine bisherige Einstellung zur Gesellschaft korrigieren muß. Nach der Strafe sollen sich die Bemühungen um eine Resozialisierung des Verbrechers anschließen. T. vergleicht die Strafe mit einer Schockbehandlung, die mitunter erst die Voraussetzungen für die anschließende Psychotherapie schafft. — Die spezial-präventive Bedeutung der Strafe wird dagegen abgelehnt, die general-präventive Wirkung einleuchtend sozialpsychologisch untermauert.

WILLE

**H. M. Gallot, G. Bureau, S. Schaub et J. Breton:** *Délinquance médico-légale et flagrant délit. Critère d'orientation vers l'Infirmierie Psychiatrique ou la maison d'arrêt.* (Forensische Bewertung der Gesetzesübertretung und „Flagranti“. Bewertungskriterien bei der Überweisung in die psychiatrische Station oder ins Arresthaus.) [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de France, 14. X. 1963.] Ann. Méd. lég. 44, 56—58 (1964).

Verff. analysieren das Problem der in flagranti ertappten, geistig abnormen Verbrecher und anderer Gesetzesübertreter, die noch nie psychiatrisch erfaßt wurden. Der diensttuende Polizeibeamte kann bei Verdacht, in Paris, solche Deliquenten vorerst in die psychiatrische Station der Polizeipräfektur überführen lassen. Innerst 6 Monaten konnten auf diesem Wege unter 1304 „Verdächtigen“ 88 als psychisch krank erkannt werden. Bei den Diagnosen überwiegen Manie (bzw. manische Erregung), akuter schizophrener Schub, Psychopathie sowie Epilepsie in Verbindung mit Alkoholexzeß. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, welche Verantwortung der diensttuende Polizeibeamte (meist ein Polizeikommissär) hat und daß es von seinem Scharfblick abhängt, ob ein geistig abnormer Delinquent von Anfang an als solcher erkannt wird und die nötige Behandlung erfährt bzw. auf Grund seines Leidens überhaupt strafrechtlich entlassen d. h. in eine Klinik überführt wird. Zu rasch erledigte Formalitäten bei der Inhaftierung eines Delinquents bergen also die Gefahr in sich, in flagranti ertappte Ordnungssünder, die an einer Geistesstörung leiden, zu übersehen, mit allen Komplikationen, die in späteren Stadien des juristischen Verfahrens daraus erwachsen. Vielleicht kann eine bei jedem Flagranti-Fall durchgeföhrte forensische Begutachtung solche Risiken ausschließen, vielleicht gelingt dies auch durch „vermehrten Respekt der individuellen Freiheit“ (mit weniger prompten Einschreitungen der Ordnungsorgane bei vermeintlichen oder nur sehr leichten Übertretungen des Gesetzes?).

P. BOTÁ (Basel)

**N. N. Acherkan:** *Oswiecim. War echo.* (Auschwitz — Echo des Krieges.) [Wissenschaftl. Untersuchungsinstitut für gerichtl. Medizin d. Gesundheitsministeriums der UdSSR, Moskau.] Sud.-med. Ekspert. 7, 33—38 (1964) [Russisch].

Zum 19. Jahrestag der Befreiung der Gefangenen des Konzentrationslagers Auschwitz erschien in der Polnischen Medizinischen Zeitschrift Przeglad Lekarski eine Sondernummer, deren Autoren hauptsächlich frühere Insassen des Lagers waren. Der Inhalt der einzelnen Arbeiten dieser Sondernummer wird kurz wiedergegeben. Als Autoren werden genannt KEMPINSKI, ORWID, SCHYMUŚIJK, TEUTSCH, LESCHNIAK, WELITSCHANSKY, F. BLAGA, F. WALTER und S. ALBERT. Als Opfer von Erschießungen und Mißhandlungen findet man unter anderen folgende Namen: WACHOLZ, BULWID, der Pathologe NOWITZKI und der Gerichtsmediziner SERATZKI. Der erschreckende Inhalt der Arbeit von S. KŁODSINSKI über die wirtschaftliche Ausnützung menschlicher Leichen wird durch die Wiedergabe des Titelblattes einer Dissertation der Breslauer Universität „Über die Möglichkeit der Wiederverwendung des Goldes im Munde der Toten“ illustriert. Weiter wird über die Sammlung jüdischer Skelete durch das Anatomische Institut der Universität Straßburg berichtet. Es wird an die verschiedensten Versuche mit Menschen erinnert. Die Arbeit schließt mit der Behauptung, daß zahlreiche, an den geschilderten Verbrechen beteiligte Personen noch ungestraft in der Bundesrepublik leben. H. SCHWEITZER

**Edward Podolsky:** *Children who kill.* (Kinder, die töten.) Acta Crim. Med. leg. jap. 30, 39—42 (1964).

Feststellung, daß kindliche Mörder häufig organische Gehirnleiden, pathologische EEG-Kurven aufweisen und aus prädisponierendem sozialen Milieu stammen. Aufzählung der am meisten durchgeföhrten Verbrechen (Tod durch Verbrennen, Ertränken, Erstechen, wiederholtes Schlagen mit schwerem Gegenstand, Erschießen). Bericht über drei eigene Fälle.

LEONHARD HEINRICHS (Würzburg)

**Hans Joachim Schneider: Kraftfahrzeug und Jugendkriminalität.** Acta Crim. Med. leg. jap. 30, 119—129 (1964).

Verf. weist auf die „Wohlstands-Motorisierung“ weiter Kreise, insbesondere auch der Jugend, hin und erwähnt die Hauptmerkmale des Fahrverhaltens Jugendlicher. Die statistischen Angaben sind zum Teil veraltet (1954/1958). Die Behauptung, Alkohol spiele bei den Straßenverkehrsstraftaten der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen — verglichen mit dem Alkoholeinfluß bei den Straßenverkehrsdelikten der Vollerwachsenen — eine geringere Rolle, wird auf eine sehr kurSORISCHE Statistik gestützt; Verf. setzt sich mit den einschlägigen Veröffentlichungen, die etwas anderes nachweisen, nicht auseinander. Zutreffend sind die Hinweise auf Reifemängel und Leichtsinn, die zu vielen Unfällen Jugendlicher führen. Verf. gibt weiter eine Übersicht über die mit der Motorisierung zusammenhängenden Delikte Jugendlicher (Kraftfahrzeugdiebstahl, Benutzung von Kraftfahrzeugen zur Begehung anderer Straftaten, wie Raub und Notzucht), wobei er etwas näher auf die Ursachen für den Kraftfahrzeugdiebstahl durch Jugendliche eingeht. Die Zusammenhänge zwischen Motorisierung und Sexualbetätigung Jugendlicher, sowie die damit in Verbindung stehenden Fragen der modernen Prostitutionsformen und des Anhalterunwesens werden kurz dargestellt. Neue Erkenntnisse enthält der Aufsatz nicht.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Erhard Phillip: Über kriminelle Jugendgruppen. Untersuchungen an jugendlichen Gruppentätern, die durch Eigentumsdelikte straffällig wurden.** [Forens.-Psychiat. Abt., Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Freie Univ., Berlin.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 213—223 (1964).

Gründliche Untersuchungen an großem Material (845 Straftaten). Es handelt sich bei den Bandendelikten um Einbrüche in Baubuden, in Geschäfte, um Diebstähle von Kraftwagen, um Diebstähle aus Kraftfahrzeugen, um Straßenraub, Gaststätteneinbrüche, Automatendiebstähle und weitere ähnliche Delikte. Das Bilden von Banden im Kindes- und Jugendalter ist nach Meinung von Verf. nichts Abnormes, die Jugend neigt eben zu Handlungen im Kollektiv. Als kriminogene Ursachen werden genannt häusliche Disharmonie, niedrige Intelligenzstufe, mangelhafte Ausbildung, geringe soziale Belastbarkeit, Unstetigkeit und Anfälligkeit gegenüber Umweltreizen.

B. MUELLER (Heidelberg)

**F. Bannel, J. Doignon et E. Dervillee: Données nouvelles concernant l'étiologie de la délinquance juvénile.** [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de France, 11. V. 1964.] Ann. Méd. lég. 44, 447—452 (1964).

**T. C. N. Gibbens: Aspetti psichiatrici della diagnosi e della predizione nei Borstals.** (Psychiatrische Aspekte der Diagnose und der Prognose bei Behandlung nach dem Borstal System.) [Inst. Psychiat., London.] Quad. Crim. clin. 6, 3—18 (1964).

Verf. setzt offenbar voraus, daß das Borstal-System allgemein bekannt sei. Es handelt sich um eine Art von Sonderbetreuung jugendlicher Delinquenter, wie sie in Großbritannien versucht wird. Sie versucht eine sehr strenge, aber freundschaftlich gehaltene Überwachung Jugendlicher, die aus der Strafgefängenschaft entlassen sind. In der Zeit von 1953—1955 wurden 200 Jugendliche zwischen 17 und 21 Jahren beobachtet. Sie wurden nach einer Persönlichkeitsskala mit 60 Einzelcharakteristiken untersucht. Die Familie wurde durch eine psychiatrisch geschulte Sozialfürsorgerin kontrolliert. Ferner wurde der Portens-Labyrinthtest und der M.M.P.I. (Das Persönlichkeitsinventar aus Minnesota) und eine Konstitutionsuntersuchung nach SHELDON ange schlossen. Die Prognose wurde nach der Methode von MANNHEIM und WILKINS gestellt. Diese Methode sei allein ungenügend, ebenso wie die klinischen Methoden allein. Immerhin ließ sich eine gewisse Beziehung der „couthlessness“, also einer gewissen grausamen Gemütskälte, zur Wirkungslosigkeit eines jeden Beeinflussungsversuches feststellen. Ganz allgemein zeigten sich die besten Erfolge bei normal Anpassungsfähigen. Die schlechtesten Erfolge zeigten sich nicht so sehr bei den Abnormen, als bei sog. „Problemfällen“. Die Statistik ist noch nicht abgeschlossen. In den meisten Fällen (82%) handelte es sich um Eigentumsvergehen. Je 14% waren Gewalt- und Sexualverbrecher. Nur 6% hatten keine Vorstrafen. Eigentlich Geisteskranke oder schwer Schwachsinnige wurden zwar zunächst ausgeschlossen. Trotzdem fanden sich nachher je ein Schizophrener, ein Epileptiker und „zahlreiche“ potentiell Hebe phrene. A. FRIEDEMANN<sup>o</sup>

**Domingo Saumenech Gimeno: Contribución al estudio de la psicología de la envenenadora.** (Beitrag zur Kenntnis der Psychologie der Giftmörderin.) Bol. Inform. Asoc. nac. Méd. forens. (Madr.) Nr 37—39, 64—71 (1963).

Die Tätigkeit der Mörderin wurde erst nach dem dritten Mord entdeckt, obgleich die zwei ersten obduziert worden waren. Gift wurde bis vor kurzem von Weibern vorgezogen, heute hat die Zahl der Vergiftungen vor der der Morde mit Feuerwaffen abgenommen. In dem Vergiftungsmord wird der Wille zu töten von keiner tieferen Schicht des Gewissens beeinflußt. Ausnahmsweise wird ein psychotisches Gewissen angeschuldigt werden können; nie ein Status transitorius; nicht Wut bewegt die Mörder, sondern Haß. Bei der Obduktion einer jungen Frau wies die Leber akute Nekrose auf; der Darm eine starke Kongestion. Eine toxikologische Analyse zeigte die Anwesenheit von Arsen. Das 15jährige Mädchen war 8 Tage nach der Ehe erkrankt und wieder 8 Tage später auf dem Wege zum Krankenhaus in dem Krankenwagen gestorben. Die Schwiegermutter, die Vergiffterin, hatte sich der Ehe widersetzt, doch, nachdem Heirat stattgefunden hatte, zeigte sie sich der Schwiegertochter freundlich; sie hatte dieselbe während der Krankheit gepflegt und im Krankenwagen begleitet. Die Täterin gestand ihren Mord. Sie hatte ein Schmarotzermittel — ein Gift gegen Ameisen —, in kleinen, wiederholten Dosen, mit dem Getränk verabreicht. Vor einem Jahr war sie in ähnlicher Weise mit ihrem Gemahl verfahren; vor 6 Monaten mit einem Enkel, den ihr eine Tochter, die gewerbsmäßig Unzucht trieb, in die Pflege gegeben hatte. In allen 3 Fällen waren die Opfer verhaftet, doch als sie sich zur Tat entschlossen hatten wurden ihre Beziehungen zu denselben freundlich. Die 44jährige Mörderin litt seit ihrer Jugend an Lungenschwindsucht. Sie lebte unter sehr armen Bedingungen, von ihrem zweiten Gemahl mißhandelt, daher ihr erster Mord, der Gemahl. Sie war leptosomatisch, scheu, introvertiert; depressiver Gesichtsausdruck, wahrscheinlich schon vor der Verhaftung. Ihre Rede war eintönig, ohne jede Gemütsbetonung, ob sie angab, sie bereue den Mord der Schwiegertochter oder ob sie darauf bestand ihr Gemahl hätte den Mord reichlich verdient. Ihr Reaktions-typus entsprach dem zweiten Typus von KRETSCHMER, dem Expansiven; nicht gesund sondern psychopathisch. Große Gedächtnisfähigkeit mit reichlicher Verarbeitung der Erlebnisse. Vor den psychischen Tests erwies sie sich hypochondrisch, egozentrisch, geltungsbedürftig, schuldbewußt, geringe Intelligenz, gesellschaftsfeindlich, schwere Gemütskontrolle. Nach SZONDI krimineller Sadismus, schlecht gebremster Trieb, Angriffslust, Untreue Gefährlichkeit, gesellschaftlich isoliert. Starker Trieb des Ich, hypertrophiertes Überich. FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

**C. H. S. Jayewardene: Murder and sexual assault of an old woman.** (Lustmord an einer alten Frau.) [Dept. of Forensic Med., Univ., Ceylon.] Zacchia 38, 460—465 (1963).

Verf. teilt einen Fall von Lustmord mit, der zunächst durch das hohe Alter des Opfers (70jährige „religious mendicant“-fromme Bettlerin), durch fortgeschrittene Fäulnis sowie die Zeichen von zweierlei Gewaltanwendung (Drosselmarke mit Drosselwerkzeug, Halsschnitt) wie bei kombiniertem Suicid maskiert war. Erst die Sektion, mit Spermanachweis am Schamhaar und den Charakteristica homicidaler Beibringung von Drosselmarke und Halsschnitt, sowie Position von Leiche und Kleidung, klärte den Fall auf. REIMANN (Dresden)

**Arthur Chapman: A double murder the police investigation.** [Durham County Constabulary, North. Forensic Sci. Labor., Gosforth, Newcastle-upon-Tyne.] J. forens. Sci. Soc. 4, 124—129 (1964).

1958 wurde eine 66 Jahre alte Frau von einem Gericht Nordost-Englands wegen Doppel-mordes zum Tode verurteilt und später begnadigt. Sie war dreimal verheiratet. Die erste nicht besonders glücklich verlaufende Ehe wurde 10 Jahre vor dem Ableben ihres Mannes geschieden. Die Frau wohnte nach der Scheidung im Haus ihres Mannes weiter und begann ein intimes Verhältnis mit einem Maler, der ebenfalls im gleichen Haus logierte. 4 Wochen nach dem Tode ihres ersten Ehemannes verstarb auch der Maler. Beide Männer hinterließen der Frau kleinere Geldsummen. Im gleichen Jahre heiratete sie einen 74-Jährigen, der 13 Tage nach der Hochzeit verstarb. Ein Jahr später kam es zu einer erneuten Eheschließung mit einem 76jährigen Mann, der ebenfalls kurz darauf starb. Von den beiden letzten Männern erhielt die Frau nicht unansehnliche Geldsummen. Später wurde bekannt, daß sie sich vor der jeweiligen Eheschließung überall erkundigt hatte, ob die Männer auch Geld besäßen. Bei allen 4 Männern wurde als Todesursache Herzversagen angegeben. Infolge der besonderen Umstände wurden polizeiliche Ermittlungen angestellt, die schließlich 3 Wochen nach dem Tode des letzten Ehemannes der Frau zur Ex-

huminierung aller vier Leichen führte. Bei der Sargöffnung fiel auf, daß sich an der Leiche des letzten Mannes keinerlei Insekten befanden, wie sonst üblich. Die toxikologischen Untersuchungen ergaben im Magen-Darminhalt der beiden letzten Männer einen hohen Gehalt an gelbem Phosphor. In welcher Form das Gift beigebracht worden war, konnte nicht ermittelt werden. Auch die Bezugsquelle ließ sich nicht auffinden. In den Leichenteilen der ersten Männer wurden keine Giftstoffe nachgewiesen. — Die Mörderin wurde als erste Frau seit der „Homicide Act“ von 1957 zum Tode verurteilt und begnadigt. Sie verstarb 1963 im Gefängnis. K. WILLNER (Würzburg)

**Theodor C. Gößweiner-Saiko:** Steuerdelikte. **Phänomenologie, Tatbestandsmäßigkeit und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung.** Eine Übersicht über die Hauptformen der Steuerwiderstände krimineller Natur für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts. Arch. Kriminol. 134, 103—119 (1964).

**Y. Ishikawa:** Ein Beitrag zum Problem der Besserung und Sicherung der rückfälligen Verbrecher im Licht der Infraktiologie. [Psychiat. u. Nervenkl., Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 30, 141—150 mit engl. Zus.fass. (1964) [Japanisch].

Verf. ist durch seine Bestrebungen bekannt geworden, möglichst objektive Anhaltspunkte für die Feststellung der sozialen Prognose der Rechtsbrecher zu gewinnen. Er versucht, eine Einteilung in fünf verschiedenen Typen, für die je nach der Schwere der Prognose Sicherungsverwahrung, Sicherungsverwahrung mit Übergang in beaufsichtigte Arbeit, beaufsichtigte Arbeit und Schutzaufsicht empfohlen werden. Einzelheiten ergeben sich aus einer Tabelle im Rahmen der Zusammenfassung in deutscher Sprache. Bei den einzelnen Merkmalen handelt es sich — wie auch im europäischen Schrifttum — um Polytropie, Monotropie und um die Intervalle zwischen den strafbaren Handlungen, die Frage der Gemeinschaftswidrigkeit und der Lebensenergie muß beurteilt werden usw. Derartige Untersuchungen gewinnen für die Verbrechensprophylaxe immer mehr Bedeutung. B. MUELLER (Heidelberg)

**J. Dublineau:** L'internement du détenu psychopathe en cours de peine. (Anstalts-einweisung psychopathischer Häftlinge während der Strafverbüßung.) [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de France, 14. X. 1963.] Ann. Méd. lég. 44, 53—56 (1964).

Nachdem seit einiger Zeit die Anstalteinweisung psychopathischer Häftlinge gegenüber der bis anhin gehaltenen Gefängnispraxis immer öfters vorkommt, hat die in gleicher Richtung anhaltende Entwicklung dazu geführt, daß in verschiedenen Strafhäusern eigene psychiatrische Abteilungen eingerichtet wurden oder sogar ganze psychiatrische Kliniken auf Häftlinge umgestellt sind. Hier werden Psychopathen, die sich strafbar machen, betreut, sowie auch Häftlinge, die während der Strafverbüßung erstmals psychopathische Züge zeigen. Die moderne psychopharmakologische Behandlung gestattet, solche Patienten in ihrem Milieu (hier das Gefängnis) zu belassen. Daneben erlaubt sie, mehr als früher gehandhabte Methoden, verschiedene Beobachtungen an diesen Kranken (z. B. ganz typische Charakterzüge, besondere Reaktionen auf die der Tat folgenden Strafen, usw.). Spezielle Formen, sog. „Psychoidosen“, ein Mittelding zwischen Neurose, Psychose und rein reaktiven Symptomen, können besser herausgefunden und analysiert werden. Das Problem der psychisch abnormalen oder reaktiv abnorm reagierenden Häftlinge erfährt somit gegenwärtig eine Wandlung und die Möglichkeiten moderner Organisation, Beobachtungsmethoden und Therapieformen sind das Resultat der verbesserten psychiatrischen Betreuung der Gefängnisinsassen. P. BOTA (Basel)

**H. M. Gallot, A. de Mijolla et S. Schaub:** Réflexions sur un cas de grève de la faim. (Betrachtungen über einen Hungerstreikfall.) [Soc. Méd. Lég., 9. III. 1964.] Ann. Méd. lég. 44, 354—356 (1964).

An Hand eines Falles begründet Verf. die meist auch sonst in der Psychiatrie anzutreffende Meinung, daß konsequent die Nahrungsaufnahme und ärztliche Hilfe verweigernde Häftlinge, wenn sie keine psychiatrische Erkrankung aufweisen, keine Aufnahme in einem psychiatrischen Krankenhaus finden sollten. Neue Gesichtspunkte bietet die Arbeit nicht. DUCHO (Münster)

**Giuseppe Maria:** Contributo allo studio elettroencefalografico dei delinquenti. (Beitrag zur EEG-Forschung bei Verbrechern.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Cattedra di Antropol. Crim., Univ., Napoli.] Riv. Med. leg. 4, 165—170 (1962).

Verf. erörtert an Hand von 100 wahllos zusammengesetzten EEG Befunden von männlichen Verbrechern zwischen 24 und 60 Jahren, die frei von neurologischen, sowie psychischen Erkrankungen waren, und sich auf freiem Fuß oder nur seit kurzer Zeit in Haft befanden, die

gerichtsmedizinische Bedeutung dieser Untersuchungsmethode. Er fand bei 23 % der Ruhe-EEG und bei 38 % der EEG nach Hyperventilation und Photostimulation abnorme Befunde, wobei von ihm die 8/sec Wellen Rhythmen als abnorm betrachtet werden, sobald 7/sec Wellen eingesetzt auftreten. Die Bedeutung der 8/sec Wellen wird in Zusammenhang mit den Angaben in der Literatur erörtert. Nach Verf. können das Auftreten von δ-Wellen durch emotive Spannungen verursacht werden, die erfahrungsgemäß bei Verbrechern besonders häufig sind: somit können diese Befunde nur vorübergehender Natur sein, und rechtfertigen nicht ohne weiteres die Annahme einer Unreife des Gehirns. Dieses umso mehr, als meistens Kontrollableitungen vor dem Verbrechen fehlen. Somit sei von gerichtsmedizinischer Seite nur der vorsichtige Schluß möglich, daß statistisch gesehen abnorme EEG-Befunde häufiger bei Verbrechern seien. Einen für Kriminelle typischer EEG-Befund gäbe es nicht.

MISSONI (Berlin)

**Eugen Serini: Die Behandlung der „Trunkenheit“ im österreichischen Strafgesetz und nach dem Entwurf vom Jahre 1964.** Blutalkohol 2, 503—513 (1964).

Verf. legt dar, wie das geltende österreichische Strafgesetz und der österreichische Ministerialentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs das Problem der Behandlung von Straftaten lösen, die mehr oder minder unter Alkoholeinfluß begangen wurden, und zeigt insbesondere auf, welche Bedeutung dem Alkoholgenuss je nach der Art des Delikts in bezug auf das Strafmaß zukommt.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Bundesärzteordnung.** Kommentar von JOSEF DANIELS und MANFRED BULLING. Neuwied/Rh.: Hermann Luchterhand 1963. XXVIII, 423 S. Geb. DM 35.—.

Es war ein glücklicher Gedanke, daß Verff. die Bundesärzteordnung kommentierten. DANIELS ist jetzt Präsident des Bundesgesundheitsamtes, BULLING Oberregierungsrat im Innenministerium Baden-Württemberg. Wenn man die Ausführungen ansieht erkennt man, wie wenig die Einzelfragen bisher behandelt wurden. Es fehlt wohl auch noch an Kasuistik, die für die Nichtjuristen meistens eindrucksvoller ist, als abstrakte Ausführungen. Die Bestallung darf nicht erteilt werden bzw. sie ist zurückzunehmen, wenn sich der Antragsteller eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine „Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt“. Sein Verhalten und seine Persönlichkeit müssen so sein, daß er Ansehen und Vertrauen bei der Bevölkerung besitzt. Sonst ist eine ordnungsgemäße Ausübung des Berufes nicht möglich. Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn jemand bei seiner geistigen und seelischen Verfassung anlagegemäße Wesenseigenschaften nicht besitzt, die zur einwandfreien Ausübung des ärztlichen Berufes unbedingt erforderlich sind. Es braucht sich nicht immer um Psychosen zu handeln. Typische Fälle für den Mangel dieser Eigenschaften sind strafbare Handlungen nicht unerheblicher Art, vor allen Dingen Sittlichkeitsdelikte. Approbationen der SBZ werden jetzt nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt, nicht grundsätzlich wie früher. Weitere Einzelheiten müssen im Bedarfsfalle den sorgfältigen Ausführungen der Verff. entnommen werden. Das Buch enthält noch die Begründung des Regierungsentwurfs der Bundesärzteordnung, die jetzt gültige Bestallungsordnung, die Preugo und eine Darstellung des Zulassungsrechts in der jetzt noch gültigen Fassung. Die Kammergesetze der Länder sind zitiert, ebenso die Berufsordnung und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. 3. 52. — Wer über ärztliche Gesetzes- und Standeskunde zu unterrichten hat, wer sich als Dekan einer medizinischen Fakultät oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses über Einzelheiten orientieren muß, wird sich gerne mit Erfolg in diesem Buche unterrichten, dessen Anschaffung warm empfohlen werden muß.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **G. Hansen und H. Vetterlein: Ärztliches Handeln — Rechtliche Pflichten in der Deutschen Demokratischen Republik.** 3., verb. Aufl. Leipzig: Edition Leipzig 1963. 148 S. Geb. DM 10.50.

Die Verff. legen die 3. verbesserte Auflage ihres Buches mit dem geänderten Titel: „Ärztliches Handeln — rechtliche Pflichten in der DDR“ vor. Das Buch ist gegliedert in die 4 Hauptabschnitte: 1. Stellung und berufliche Tätigkeit des Arztes in der sozialistischen Gesellschaft, 2. die ärztliche Berufsausübung, 3. die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes, 4. Rechtskunde für den ärztlichen Sachverständigen. In den einzelnen Abschnitten nehmen die Verff. sehr ausführlich und erschöpfend zu allen Fragen aus den Grenzgebieten zwischen Jurisprudenz